

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für
Dolmetscher/Übersetzer
als
Mitglieder des BDÜ
Stand 01.07.2009**

Variante B (Komfort-Deckung)

Jahresumsatz	Versicherungssumme	
	600.000,00 EUR	300.000,00 EUR
	Beitrag (zzgl. Vers.-Steuer)	
bis 20.000,-- EUR	—	162,00 EUR
bis 30.000,-- EUR	—	263,25 EUR
bis 60.000,-- EUR	500,00 EUR	324,00 EUR
bis 125.000,-- EUR	530,00 EUR	357,75 EUR
Bei höheren Umsätzen sind den Beiträgen bis 125.000 EUR hinzuzurechnen:		
Betriebe bis 250.000,-- EUR	2,0 ‰ für den 125.000 EUR übersteigenden Umsatz	1,35 ‰ für den 125.000 EUR übersteigenden Umsatz
Betriebe von 250.000 EUR bis 500.000,-- EUR	1,4 ‰ für den 125.000 EUR übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 780,00 EUR	0,95 ‰ für den 125.000 EUR übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 526,50 EUR
Betriebe über 500.000,-- EUR	1,0 ‰ für den 125.000 EUR übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 1.055,00 EUR	0,68 ‰ für den 125.000 EUR übersteigenden Umsatz, insgesamt mindestens 714,00 EUR

Wichtige Hinweise:

50 % Nachlass im ersten Versicherungsjahr, wenn binnen Jahresfrist nach Existenzgründung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

20 % Nebentätigkeitsnachlass, solange der Jahresumsatz nicht 15.000,-- EUR übersteigt.

Der Existenzgründerrabatt und der Nebentätigkeitsnachlass werden nicht nebeneinander gewährt.

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

A 2012

**Besondere Vereinbarungen
für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
von
Dolmetschern/Übersetzern
- Mitglieder des BDÜ -
Stand 1.7.2012**

1. Sofern die Variante B (Komfort-Deckung) vereinbart wurde, besteht ergänzend zur Tätigkeit als Dolmetscher/Übersetzer, Sprachlehrer und Lektor Versicherungsschutz für folgende Tätigkeiten:
 - a) Schreib- und Rechenarbeiten, Korrespondenz;
 - b) Fremdsprachenkorrespondenz;
 - c) Telefonkontakte, Publikumsverkehr;
 - d) Post-, Fax-, E-Mailservice;
 - e) Raumservice;
 - f) Terminplanung und -überwachung;
 - g) Datenerfassung und -verwaltung;
 - h) Organisation von Dienstreisen, Tagungen, Veranstaltungen und Konferenzen;
 - i) Rechnungserstellung, Zahlungsverkehrskontrolle, Mahnwesen;
 - j) Entwurf, grafische Gestaltung, Design im Bereich Online-Dienste/Internet.
2. Abweichend von Ziffer 8.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

A 2012

3. Sofern die Variante B (Komfort-Deckung) vereinbart wurde, gilt Folgendes:

Das versehentliche Löschen oder Blockieren und Verändern von Daten und Systemdateien Dritter durch Programmfehler, Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer

- a) nachweist, dass er Arbeitsrichtlinien erlassen hat, wonach weitergegebene Software sowie sein System standardmäßig nach dem Stand der Technik auf Viren und ähnliche Sabotageprogramme hin zu überprüfen sind;
- b) für das Hosting eine Firewall nach dem Stand der Technik unterhält.

4. Im Übrigen gelten die AVB-VH.

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

A 2012

Besondere Vereinbarungen weltweiter Geltungsbereich Stand 1.8.2012

Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) erhält folgenden Wortlaut:

- 8.1 Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung in- und ausländischen Rechts sowie aus der Inanspruchnahme vor in- und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme von Gerichten der USA und Kanada.
- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.
- 8.3 Werden Haftpflichtansprüche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht, rechnet der Versicherer seine Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an.
- 8.4 Für Schadenfälle mit Auslandsbezug gilt Folgendes:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages sowie aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran und Syrien erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.